

Ukraine Culture Network
UCN

Statuten Verein Ukraine Culture Network

Präambel:

Das Ukraine Culture Network nimmt die Idee von Legato auf und entwickelt sie weiter: Der im Jahr 2003 gegründete Verein Legato Bern-Odessa basiert auf der Partnerschaft zwischen der Stoljarskij-Spezialmusikschule Odessa und der Musikschule Konservatorium Bern. Diese Partnerschaft hat zahlreiche Austauschprojekte und freundschaftliche Verbindungen ermöglicht, welche durch den Krieg in der Ukraine eine erweiterte Bedeutung bekommen hat. Neben der Äufnung eines «Hilfsfonds Ukraine» zugunsten von Opfern des Krieges wurde 2023 in Bern eine internationale Konferenz «Renaissance of Arts and Culture in Ukraine, exemplified by Odesa and Odesa region» durchgeführt, welche sehr erfolgreich war und als eines der Resultate die Initiative «Ukraine Culture Network» hervorbrachte. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass es sinnvoll ist, die bisherigen Vereinsaktivitäten mit dem neuen Namen Ukraine Culture Network zu versehen, die bisherigen Aufgaben und Ziele des Vereins, die sich bewährt haben, beizubehalten und durch die Aufgaben und Ziele des Ukraine Culture Network zu ergänzen.

1. Name, Rechtsform, Sitz, Sprache

1.1 Name, Rechtsform

Der Verein **Ukraine Culture Network** ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

1.3 Vereinssprache

Für alle schriftlichen Vereinsunterlagen ist jeweils einzig die deutschsprachige Version rechtlich verbindlich.

2. Zweck, Zielsetzungen, Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck und Zielsetzungen

Der Zweck des **Ukraine Culture Network** ist die Errichtung und Pflege einer Partnerschaft im Bereich Bildung und Kultur zwischen der Ukraine und der Schweiz und anderen europäischen Ländern

Die Ziele des **Ukraine Culture Network** sind:

- a) Förderung des kulturellen Austausches zwischen der Ukraine und der Schweiz
- b) Das Angebot einer Plattform für die Vernetzung von ukrainischen Kunstschaaffenden mit Partnerinstitutionen in der Schweiz und anderen europäischen Ländern.
- c) Unterstützung oder Organisation von Austauschprogrammen
- d) Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches auf den Gebieten der Kultur, Kunst und Bildung
- e) Unterstützung von Ensemble-, Chor- und Orchesterprojekten
- f) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Künste und der Pädagogik
- g) Finanzielle Hilfsprojekte durch die Organisation von Benefizkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen
- i) Weitere Projekte, die dem Vereinszweck dienen

2.2 Gemeinnützigkeit

Das **Ukraine Culture Network** ist grundsätzlich nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Für die Organisation und Durchführung von Projekten können Aufträge an professionelle Partner erteilt werden.

3. Mitglieder-Kategorien, Beitritt, Verpflichtungen, Austritt, Ausschluss

3.1 Mitglieder-Kategorien

Der **Ukraine Culture Network** unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paarmitglieder inkl. Familien
- c) Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen (Verbände, Unternehmen, Organisationen usw.)
- d) Patronatsmitglieder
- e) Gönner-Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

3.2 Patronats-Mitglieder

Patronatsmitglieder sind Personen, welche aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Prominenz von der Mitgliederversammlung berufen werden können.

3.3 Gönner

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche aufgrund ihres Beitrags in Höhe von mindestens dem 10-fachen des regulären Jahresbeitrages den Verein in besonderer Weise unterstützen.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient machten, ein wertvolles Musikinstrument schenkten oder dem Verein eine Schenkung oder ein Legat zukommen liessen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Dies gilt auch für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin.

3.5 Beitritt

Der Beitritt erfolgt für das neue Mitglied formlos durch Bezahlung des ersten Jahresbeitrages, wo ein solcher geschuldet wird bzw. durch eine formelle Beitrittserklärung in allen anderen Fällen. Über einen allfälligen Beitritt entscheidet der Vorstand. Weist er ein Beitritts-gesuch ab, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

3.6 Verpflichtungen der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten (ausgenommen Kategorien d und f).

3.7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

3.8 Ausschluss aus dem Verein

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder seinen Zielen allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse in geeigneter Form mitgeteilt.

Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt kann nach erfolgloser Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder werden im Protokoll oder Anhang zum Protokoll aufgeführt.

3.9 Anhörung bei Ausschluss

Vor dem Ausschlussentscheid kann der Vorstand das Mitglied persönlich anhören oder ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung weiterziehen.

Der/die Präsident/in entscheidet abschliessend, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

4. Finanzierung, Haftung, Vereinsjahr

4.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlös aus Veranstaltungen und Diverses.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

4.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organe

5.1 Organe

Die Organe des **Ukraine Culture Network** sind die

- . die Mitgliederversammlung,
- . der Vorstand und der Vorstandsausschuss,
- . die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins **Ukraine Culture Network**.

6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Untersektionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revision
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Wahl des/der Präsident/in und der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen bzw. –Präsidenten und Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Jahresprogramme und Budgets.
- i) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Behandlung von Rekursen gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- l) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

6.3 Periodizität

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt.

6.4 Leitung und Traktanden

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin /vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom/von der Vizepräsident/in geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.

6.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einer Mehrheit der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen zu entsprechen.

6.6 Einladung

Die Einladung, die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen sind allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zuzustellen, dazu gehören auch Email oder Fax.

6.7 Beschlussfähigkeit

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

6.8 Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens am 31. Januar des entsprechenden Jahres in schriftlicher Form einzureichen.

6.9 Anträge zu Traktanden

Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

6.10 Info über Anträge

Der/die Präsident/in gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

6.11 Stimmrechte

Mitglieder gemäss Art. 3.1 a, c, d, e, und f verfügen über je eine Stimme. Die Stimmrechte werden bei offener und bei geheimer Abstimmung gleich gehandhabt. Jede anwesende Person der Paarmitglieder hat 1 Stimme, wobei ein Paarmitglied maximal 2 Stimmen hat.

6.12 Ausübung

Die Stimmrechte können nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Stimmvertretung ist für Mitglieder aus der Schweiz nicht zulässig.

6.13 Mitglieder ausserhalb der Schweiz

Mitglieder, welche nicht in der Schweiz wohnen, können ihr Votum und ihre Stimme schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) abgeben. Dies gilt insbesondere für Mitglieder aus der Ukraine.

6.14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und der brieflichen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.

6.15 Geheime Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

6.16 Stimmberechtigung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der folgenden Geschäfte stimmberechtigt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revision
- c) Entlastung des Vorstandes

7. Vorstand

7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und bis 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

7.2 Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist unbeschränkt.

7.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.

7.4 Hauptaufgabe des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins **Ukraine Culture Network**. Er behandelt alle den Verein betreffende Fragen und entscheidet abschliessend, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

7.5 Aufgaben im Einzelnen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen inkl. der Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- b) Die Einsetzung einer Vergabekommission für den Hilfsfonds Ukraine
- c) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung mit Erstellung des Jahresberichtes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- e) Die Aufnahme von Neumitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern

7.7 Organisation

Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement und Pflichtenhefte bzw. Stellenbeschreibungen für die einzelnen Chargen geben. Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

7.8 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

7.9 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der /der Präsident/in stimmt und wählt mit, er/sie fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

8. Vorstandsausschuss und Sekretariat

8.1 Vorstandsausschuss

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss wählen.

Der Ausschuss besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und dem Kassier /der Kassierin.

Der geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung und Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen im Vorstand.

8.2 Sekretariat

Der Vorstand kann eine externe Person mit der Führung des Sekretariates beauftragen.

9. Revisionsstelle

9.1 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor / eine Revisorin, ersatzweise ein Treuhandunternehmen zur Überprüfung der Jahresrechnung.

9.2 Amtsdauer

Die Revisionsstelle ist für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

10. Fach- und Arbeitsgruppen

10.1 Fach- und Arbeitsgruppen

Für besondere Projekte kann der Vorstand Fach- und Arbeitsgruppen bilden.

10.2 Arbeitsbasis

Die Fach- und Arbeitsgruppen arbeiten nach Weisungen des Vorstandes, der dafür eine Geschäftsordnung erlassen kann.

11. Hilfsfonds Ukraine

11.1 Spenden an **Ukraine Culture Network**, welche im Rahmen des Vereinszwecks den Opfern des Krieges (ab 2022) zugehen sollen, bilden den Hilfsfonds Ukraine. Der Hilfsfonds ist Teil des Vereinsvermögens. Der Hilfsfonds wird in der Vereinsrechnung separat ausgewiesen (Ein- und Ausgänge). Die Vergabekommission erstellt ein Fondsreglement, welches die Kriterien für Vergabungen aus dem Hilfsfonds nennt. Die Vergabekommission entscheidet über die Verwendung der Mittel des Fonds.

12. Beiträge, Berechnung, Beitragsbefreiung, Spesen

12.1 Beiträge

Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder bezahlen jährlich Mitgliederbeiträge.

12.2 Beiträge/ Statutenbestandteil

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

12.3 Beitragsbefreiung

Ehren- und Patronatsmitglieder sowie Schüler und Studierende sind von den Beiträgen befreit.

Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand bei den beitragspflichtigen Mitgliedern auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

12.4 Spesen

Jedes Mitglied trägt in der Regel seine Reisespesen selbst.

13. Statutenänderung, Vereinsauflösung, Verwendung des Restvermögens

13.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

13.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins **Ukraine Culture Network** mit einer gemeinnützigen Organisation ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

13.3 Verwendung Restvermögen

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

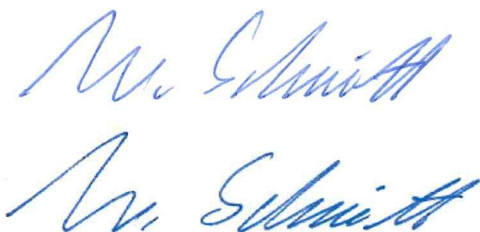
14. Genehmigung, Inkraftsetzung

14.1 Genehmigung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2003 angenommen und in Kraft gesetzt und an den Mitgliederversammlungen vom 19.09.2024 revidiert worden und treten ab sofort in Kraft.

Bern, 20.09.2024

Ukraine Culture Network



Unterschrift Präsident/in
Werner Schmitt



Unterschrift Sekretär/in
Christian Frei